

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 15. März 1919.

Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe.
Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

Einkommensteuer auf nachgezahlte russische Kupons.
Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Die Stempelpflichtigkeit der Stahlfachvollmachten.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Merkblatt für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Auslande.

Zur praktischen Handhabung der Kapitalabwanderungsverordnungen.

Zur Frage des Ersatzes für Aufruchtschäden an Gebäuden.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Ueber die volkswirtschaftliche Wirkung einer Vermögensabgabe.

Von Dr. Richard Hauser, Berlin.

I.

Der unglückliche Ausgang des Krieges wird dem Deutschen Reiche eine Schuldenlast aufbürden, für deren zahlenmäßige Größe es an jedem historischen Maßstabe fehlt. Der baldige und wirksame Abbau dieser Schuldenlast zählt zu den wichtigsten staatlichen Aufgaben der nächsten Friedensjahre. Eine beschleunigte Schuldentilgung ist dringendes Erfordernis, einmal im Hinblick auf die Stabilität der Staatsfinanzen, dann auch als Voraussetzung für eine Gesundung unserer Geldverhältnisse, und schließlich aus Rücksichten der Gerechtigkeit gegenüber nachfolgenden Geschlechtern. Angesichts der Höhe der abzutragenden Schulden tauchte schon in den ersten Kriegsjahren der Gedanke auf, daß man hier mit den gewohnten Mitteln staatlicher Lastenerhebung als Steuern und Zöllen nicht auskommen würde, daß man vielmehr zu dem außergewöhnlichen Mittel einer einmaligen großen Vermögensabgabe werde greifen müssen.

Den Vorzug des Vermögensbeitrages vor den Steuern erblickt man darin, daß er naturgemäß schneller als diese eine Verminderung der staatlichen Schuldenlast herbeiführt. Durch schnelles Ergreifen der steuerbaren Vermögenswerte vermeidet er die Gefahr einer mehr oder minder starken Verflüchtigung derselben und würde dadurch wieder eine frühere Aufhebung der gegen die Steuerflucht erlassenen beengenden Maßnahmen ermöglichen. Schließlich erblickt man einen besonderen Vorzug des Vermögensbeitrages darin, daß er den Staat vor der Notwendigkeit bewahre, „nahezu den ganzen Ertrag“¹⁾ der Volkswirtschaft auf Jahre hinaus in Gestalt von Steuern einziehen zu müssen.

Dies letztere Argument kann aber nur in sehr eingeschränktem Sinne Gültigkeit beanspruchen. Durch die finanziellen Maßnahmen des Staates wird ja zunächst das volkswirtschaftliche Sacheinkommen, das repräsentiert wird durch den Jahresertrag an konsumfähigen Gütern, nicht beeinflußt. Das Volkseinkommen wird nicht davon berührt, ob der Staat seine inländische Schuldenlast tilgt oder nicht. Eine derartige interne Finanzoperation ist unter Umständen von größter Bedeutung für die Verteilung des volkswirtschaftlichen Einkommens, nicht aber für seine Größe. Wenn der Staat daher bei der Deckung seines Finanzbedarfs sich statt an das Einkommen an das Vermögen der Steuerzahler hält, so bedeutet das an sich keine Schonung des Volkseinkommens. Ob die Steuerlast des Staates in erster Linie auf dem Vermögen oder dem Einkommen ruht, und im letzteren Falle wieder auf welcher Art des Einkommens, ist also in erster Linie eine Frage der nationalen Ein-

kommensverteilung, die allerdings indirekt auf die gesamte Güterproduktion und Konsumtion und damit auf das Einkommen einwirken kann. Ueber die Art und Weise, wie der Vermögensbeitrag auf Produktion und Konsumtion wirken wird, soll weiter unten noch gesprochen werden.

II.

Die finanztheoretische Fundierung des Vermögensbeitrags ist die folgende: Die Steuerpflichtigen zahlen an den Staat, der damit seine Renten zurückkauft. Soweit die Steuerpflichtigen ihr Vermögen immobilisiert haben und somit nicht zahlungsfähig sind, werden ihnen diejenigen Rentenbesitzer, deren Titel zurückgekauft werden, die erforderlichen Summen vorschießen oder sie werden von ihnen Vermögensteile, so in erster Linie Effekten, käuflich übernehmen. Es findet also lediglich eine²⁾ Umschichtung des Kapitals statt, dem zahlenden Steuerpflichtigen entspricht der zahlungsempfangende Reichsanleihebesitzer. Dem Steuerpflichtigen, der Geld — sei es auf dem Wege des Kredites, sei es durch Verkauf von Werten — aufnehmen will, steht der ehemalige Kriegsanleihebesitzer gegenüber, der für sein Geld eine neue Anlage sucht. Der Endeffekt der ganzen Finanzoperation würde dann sein, daß die ehemaligen Rentenbesitzer nun an Stelle staatlicher, private Schuldtitle in Händen haben, oder daß sie die Vermögensobjekte selbst als Eigentümer besitzen. Der Staat hätte seine Schuldenlast um den zurückbezahlten Teil der Anleihen vermindert, die Steuerzahler hingegen sähen den Nennwert ihres Vermögens um den gleichen Betrag reduziert. Eine Menge fiktiven Kapitals wäre aus der Volkswirtschaft verschwunden und damit eine der Ursachen der Inflation, der Geldentwertung und allgemeinen Preissteigerung beseitigt.

Wir wollen sehen, wie weit diese Gedankengänge einer genaueren Prüfung standhalten werden. Richtig ist, daß im allgemeinen dem geldsuchenden Steuerzahler ein anlage-suchender Kapitalist entspricht. Immerhin ist damit zu rechnen, daß die ehemaligen Staatsgläubiger die freige-wordenen Gelder in gewissem Umfange zur Rückzahlung eigener Verbindlichkeiten bei Banken, Darlehenskassen usw. verwenden. Dadurch würde das Kapitalangebot etwas verringert werden. Da aber andererseits durchaus nicht alle Steuerpflichtigen für den vollen Betrag des Steuer-solls auf geborgtes Geld angewiesen sind, sie vielmehr erhebliche Beträge aus ihrem Einkommen werden bestreiten können, so folgt daraus, daß auch die Kapitalnachfrage sich nicht in voller Höhe des zur Erhebung gelangenden Vermögensbeitrags im Markte geltend machen wird. Wir dürfen also annehmen, daß Kapitalangebot und Kapitalnachfrage sich ungefähr die Wage halten werden. Der Umstand, daß die Steuerzahlung der Rückzahlung der Reichsanleihe zeitlich vorangeht, ist von geringer Bedeutung. Diese Schwierigkeit ließe sich wohl leicht überwinden, indem

¹⁾ Unterstaatssekretär Dr. Goepfert, Berl. Tagebl. v. 2. Jan. 19.

²⁾ Heyn im Bank-Archiv vom 15. Sept. 18 hat dies anscheinend übersehen.

man beide Operationen auf einen längeren Zeitraum verteile, in dessen Verlauf dann Geldinstitute vermittelnd für kurze Frist eintreten könnten. In nicht unbeträchtlichem Umfange werden ja übrigens Steuerzahler und Rückzahlung empfangende Reichsanleihebesitzer identisch sein, was natürlich die Umwälzungsoperation an Umfang beträchtlich verringert, da ja Anleihe an Zahlungsstatt angenommen werden wird.

So einfach sich in der Theorie die Erhebung eines Vermögensbeitrags darstellt, so schwierig wird die Operation doch in der Mehrzahl der Fälle in der Praxis sein. Dies gilt natürlich nicht für Kapitalisten, welche einen großen Teil ihres Vermögens flüssig in Wertpapieren oder Bankguthaben angelegt haben. Sie werden keine Schwierigkeit finden, ihre Werte — soweit sie nicht als Reichsanleihen zur Steuerzahlung selbst Verwendung finden — an der Börse, ohne Verlust befürchten zu müssen, zu veräußern oder zu verpfänden. Wohl aber gilt dies für die breiten Schichten derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihr Vermögen zum großen Teile immobilisiert haben, durch Anlage in Grundstücken, in Häusern oder in gewerblichen Unternehmungen, in denen sie selbst tätig sind und aus denen sie ihr Einkommen beziehen.

Nehmen wir z. B. einen Hauseigentümer, der sein gesamtes Vermögen von 100 000 M. in einem Objekte im Werte von 500 000 M. angelegt hat, der also das Haus mit 400 000 M. belastet hat. Wenn dieser Mann jetzt — sagen wir 20 000 M. — Vermögensbeitrag zahlen soll, so muß er sein Haus verkaufen oder versuchen, es weiter zu belasten. Ein Verkauf würde nun, da zu gleicher Zeit zahlreiche Objekte angeboten werden, wenn überhaupt, doch nur mit Verlust möglich sein. Denn wenn auch oben ausgeführt wurde, daß dem gesuchten Kapitale ebensoviel angebotenes Kapital entspricht, so ist doch zweifellos der Geldgeber in stärkerer Position als der Geldnehmer, denn er kann eventuell auch warten, der andere aber nicht. Ebenso ungünstig wie beim Verkaufe des Grundstücks ist die Lage des Eigentümers, wenn er das Objekt weiter belasten will, weil angesichts einer bisherigen Belastung von 80 pCt. des Wertes die nötige Marge fehlt.

Oder nehmen wir einen Fabrikanten, der in seinem Geschäfte neben seinem eigenen Vermögen von 500 000 M. noch fremdes Geld in gleicher Höhe arbeiten läßt. Um nun 20 pCt. Vermögensabgabe zahlen zu können, muß er 100 000 M. eigene Mittel aus dem Geschäfte ziehen, mit der wahrscheinlichen Folge, daß auch seine Gläubiger ihre Kredite wegen geminderter Sicherheit entsprechend reduzieren werden. Auf diese Weise würden dem Geschäfte 200 000 M. Betriebsmittel entzogen werden. Diese Fälle ließen sich beliebig vermehren, und es bedarf keines Beweises, daß sie für deutsche Verhältnisse, wo man gewohnt ist, die vorhandenen Mittel auf das äußerste auszunutzen, keine Ausnahmen, sondern typische Erscheinungen sind. Auch ein Zentralkreditinstitut, wie Goepfert es im Sinne hat, vermöchte hier keine Hilfe zu bringen, da es sich nicht um Mangel an anlagesuchendem Kapital handelt, sondern um ungenügende Marge der Pfandobjekte.

Als wahrscheinliche Folgen eines Vermögensbeitrags in größerer Höhe müssen wir den Besitzwechsel zahlreicher Unternehmungen annehmen, was zweifellos nicht dazu angetan ist, unsere ohnehin desorganisierte Wirtschaft zu konsolidieren. Noch nachteiliger aber würde die Tatsache wirken, daß vielen Unternehmungen das Betriebskapital beschränkt wird, denn dieser Umstand würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Reduktion der volkswirtschaftlichen Produktion führen. Daß dies ein verhängnisvolles Ergebnis wäre, bedarf keiner weiteren Ausführung. Denn Förderung der Produktion mit allen Mitteln und Einschränkung der Konsumtion muß unserer Wirtschaftspolitik als oberstes Ziel vorschweben. Es könnte uns vielleicht erwidert werden, daß eine hohe Erbschaftsteuer einen ähnlichen Charakter habe wie die Vermögensabgabe, daß die Erbschaftsteuer aber z. B. in England seit Jahren bestünde, ohne daß daraus nachteilige Folgen für die englische Volkswirtschaft herzuleiten seien. Darauf wäre zu antworten, daß die Erbschaftsteuer in ihrer Wirkung für die betreffende Privatwirtschaft aller-

dings der Vermögensabgabe ähnlich ist. Die volkswirtschaftlichen Nachteile treten aber deshalb nicht ein, weil die Erbschaftsteuer nicht gleichzeitig der gesamten Unternehmerklasse die Betriebsmittel entzieht. Die Vermögensabgabe ist in der Tat ohne Parallele unter den seitherigen Steuerformen, was zu vorsichtigster Behandlung des Problems Veranlassung geben sollte.

Um die nachteiligen Wirkungen eines Vermögensbeitrags abzuschwächen, ist vorgeschlagen worden, die Erhebung auf einige oder gar auf eine längere Reihe von Jahren zu verteilen. Dadurch würde der Vermögensbeitrag einer Besitzsteuer ähnlich werden. Er verlöre einen Teil seiner nachteiligen Folgen, würde aber auch die eingangs aufgeführten Vorzüge einbüßen. Ein Nachteil des Vermögensbeitrags gegenüber der Vermögenssteuer wäre z. B., daß er die in Zukunft entstehenden Vermögen nicht miterfaßt.

Die bisher erwähnten Schwierigkeiten entsprangen dem Umstande, daß die Steuerzahler das benötigte Bargeld sich selbst erst auf dem Wege des Kredites beschaffen mußten. Um diesem Nachteile zu begegnen, ist vorgeschlagen worden, daß die Steuerpflichtigen einen Teil ihres Vermögens in natura³⁾ an Zahlungsstatt übereignen oder daß sie ihre Grundstücke, Häuser oder Fabriken zugunsten des Steuerfiskus mit einer allen anderen Belastungen vorgehenden Hypothek belegen. Etwaige auf den Grundstücken bereits ruhende Hypotheken würden dadurch in ihrem Werte natürlich beeinträchtigt werden.

Zur Ausführung der Operation sollen besondere Finanzinstitute begründet werden, die auf Grund der übereigneten oder verpfändeten Werte Obligationen ausgeben würden. Dies sind die Grundzüge des Planes. Die Aufgabe der zu schaffenden Finanzinstitute wäre jedenfalls — da ihr Geschäftskreis weit über den unserer Pfandbriefinstitute hinausginge — eine ungemein schwierige, sodaß die praktische Durchführbarkeit des Planes uns noch nicht erwiesen erscheint.

III.

Es bliebe noch zu untersuchen, welchen Einfluß eine Vermögensabgabe und die in ihrem Gefolge zu erwartende Produktionseinschränkung auf die allgemeine Preislage und auf die Währung ausüben wird. Ein unmittelbarer Einfluß auf die Gestaltung des Geldwertes ist von der Intensität der volkswirtschaftlichen Produktion zunächst nicht zu erwarten. Eine solche Wirkung geht nur von Veränderungen der Kaufkraft, also des Einkommens der breiten Konsumentenschichten aus. Man darf also nicht etwa annehmen, daß die infolge geminderter Produktionsintensität verminderte Nachfrage nach Rohstoffen, Arbeitskräften usw. sogleich zu einer allgemeinen Senkung des Preises der Arbeit oder des Materials und schließlich der Fertigwaren führen müsse. Maßgebend für die Preisgestaltung ist im wesentlichen die Zahlkraft der Konsumenten, solange diese gleich bleibt, tritt auch keine Minderung in der Warennachfrage und somit keine Preis Senkung ein. Die Richtigkeit dieser Beobachtung ergibt sich mit besonderer Klarheit im Falle der entgegengesetzten Konjunktur, wenn also der Industrie erhöhte Geldmengen zufließen. Auch dann wird der Umstand allein, daß die Fabrikanten reiche Mittel zur Verfügung haben, nicht dahin wirken, daß sie nun in dem Bestreben der Ausdehnung ihrer Betriebe die Preise für Material und Arbeit unbegrenzt in die Höhe treiben. Eine solche Preissteigerung von Arbeitskraft und Rohstoffen zeigt sich allerdings in gewissem Umfange bei steigenden Konjunkturen, sie findet aber ihre Begrenzung darin, daß sich die Preise der Endprodukte, bei gleichbleibender Kaufkraft der Konsumenten, nicht wesentlich erhöhen lassen, ohne die Nachfrage nach ihnen zu beschränken. Ähnlich folgern wir, daß auch bei entgegengesetzter Konjunktur:entwicklung, wenn die Industrie infolge Verknappung der Geldmittel sich beschränken muß, daraus ein Einfluß auf die Preislage im Sinne einer Ermäßigung der Warenpreise des Massenkonsums nicht gefolgert werden darf.

³⁾ Vergl. auch die Ausführungen von Geheimrat Steinthal im Berliner Tageblatt vom 22. 12. 1918.

Daß die Produktionseinschränkung auf dem Wege einer Herabsetzung des Arbeitslohnes rückwirkend einen Preisdruck auf die Waren ausüben könnte, halten wir für weniger wahrscheinlich. Auf alle Fälle dürfte die Wirkung einer solchen sekundären Tendenz wenig tiefgehend sein. Eher ist mit der gegenteiligen Entwicklung zu rechnen, daß die verminderte Warenerzeugung zu einer weiteren Preiserhöhung führt. Ein sicheres Mittel die Warenpreise zu ermäßigen und den Geldwert zu heben bietet ein allgemeiner Druck auf das Einkommen. Eine solche Wirkung geht jedoch dem Vermögensbeitrage ab.

Wir fassen das Ergebnis der Betrachtung zusammen: Die Vermögensabgabe allein kann als geeignetes Mittel zur Behebung unserer finanziellen Schwierigkeiten nicht angesehen werden. Will man auf ihre Mitwirkung bei der großen Finanzreform nicht verzichten, so muß doch der Satz, zu dem sie erhoben wird, sich in mäßigen Grenzen halten, da anderenfalls die Gefahr besteht, daß die für die Jahre des wirtschaftlichen Wiederaufbaues besonders wichtige Unternehmerklasse aufs Schwerste in ihren Existenzbedingungen getroffen wird, was zu einem Rückgange der gesamten volkswirtschaftlichen Produktion führen müßte. Die Gesundung unserer Währung vermag der Vermögensbeitrag kaum zu fördern. Dazu bedarf es vielmehr eines alle Schichten der Bevölkerung zu angemessenen Beiträgen heranziehenden Steuersystems.

Einkommensteuer auf nachgezahlte russische Kupons.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Byk, Berlin.

Durch Erlaß des Preußischen Finanzministers wurden Ende 1914 die Steuerbehörden angewiesen, Zinsen von Wertpapieren, Dividenden von Aktien usw., auf deren freiwillige Zahlung infolge des Ausbruchs des Krieges nicht zu rechnen war, und deren zwangsweise Beitreibung gleichfalls ausgeschlossen erscheinen mußte, weil nach Lage der Verhältnisse eine Durchführung des verbrieften Anspruchs nicht stattfinden konnte, bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für 1915 nur mit denjenigen Beträgen in Ansatz zu bringen, welche darauf im Kalenderjahr 1914 tatsächlich noch gezahlt worden sind. Demgemäß haben die Steuerbehörden sowohl für das Steuerjahr 1915 wie auch für die folgenden Kriegsjahre in ständiger Praxis die Zinserträge aus feindlichen Wertpapieren, insbesondere die russischen Kupons, bei der Einkommensteuerberechnung außer Ansatz gelassen.

Im Jahre 1918 sind nun die russischen Kupons zum größten Teil nachgezahlt worden, und es erhebt sich jetzt die Frage, ob bei der Einkommensteueranlagung für das Steuerjahr 1919 die auf russische Wertpapiere im Jahre 1918 tatsächlich vereinnahmten Zinsen der Einkommenssteuer unterliegen. Gelangt man zu einer bejahenden Antwort, so würde die im Interesse der Steuerpflichtigen erfolgte Außeransatzstellung der nicht eingegangenen feindlichen Zinsen ein Danaergeschenk gewesen sein: Es wären dann auf Grund der Einnahmen im Jahre 1918 für das Steuerjahr 1919 die Kupons von durchschnittlich acht Halbjahresraten zu versteuern, d. h., der Besitzer von z. B. 100 000 M. 4 prozentigen Moskauer-Rjasan-Obligationen würde auf diese 16 000 M. an Zinsen zu deklarieren haben. Schon mit Rücksicht auf die im Laufe des Krieges wesentlich erhöhten Zuschläge an Staats- und Gemeindesteuern sowie mit Rücksicht auf die progressive Gestaltung des Steuersatzes stände er in diesem Falle erheblich schlechter, als wenn er die Einnahmen während der Kriegsjahre einzeln versteuert hätte; er muß aber weiterhin damit rechnen, daß er mit dem Betrage von 12 000 M. zur Mehreinkommensteuer herangezogen wird, denn er hat ja vor dem Kriege im Jahre 1913 nur 4000 M. auf die russischen Papiere vereinnahmt. Die Mehreinkommensteuerpflicht kann dazu führen, daß er, falls sein übriges abgabepflichtiges Mehreinkommen ihn in die höchste Steuerstufe bringt, volle 50 pCt. von den im

obigen Beispiele erwähnten 12 000 M. als Mehreinkommensteuer abführen muß.

Entscheidungen des höchsten Preußischen Gerichtshofes über die erörterte Frage, insbesondere über die rechtliche Begründung des Außeransatzsatzens der Einkommensteuer für die vergangenen Jahre, sind, soweit ersichtlich, noch nicht veröffentlicht worden. Dagegen findet sich in der Sammlung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen Bd. 17 S. 46 ff. (auch abgedruckt im Bank-Archiv vom 1. Dezember 1917, S. 56, und im Preußischen Verw.-Bl. 39 S. 41) ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1917, welches ausführt, durch die ausländischen Zahlungsverbote gegenüber ihren Untertanen sei die Fälligkeit der Zinsen und Dividenden hinausgeschoben, gehemmt, und diese Hemmung wirke wie eine Stundung. Das Recht auf Zinsen und Dividenden sei aber weder fortgefallen, noch habe es sich wesentlich verändert.

Man sollte nun annehmen, daß, wenn das Recht auf Zinszahlung als solches als bestehend anerkannt und lediglich eine Stundung als vorliegend angesehen wird, daß dann die Steuerpflicht für die Vergangenheit zu bejahen ist, eine Konsequenz, die das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Mai 1917 in der Tat zieht, und daß nur deshalb während der Kriegsjahre eine Veranlagung nicht stattgefunden hat, weil sie durch einen besonderen Erlaß des Finanzministers aufgehoben worden ist. Dieses Ergebnis gewinnt man insbesondere auch aus dem vom Oberverwaltungsgericht in Band 14, Seite 176, ausgesprochenen Grundsatz, wo es heißt, das klagbare, die Steuerpflicht veranlassende Recht entstehe bereits mit der Zusicherung; die Hinausschiebung der Fälligkeit auf ein späteres Jahr beeinträchtigt nicht die Steuerpflicht als solche, sondern lasse nur einen Abzug von Zwischenzinsen zu. Hiernach würde sich ergeben, daß auch die Stundung der beispielsweise im Jahre 1915 fällig gewordenen feindlichen Kupons bis auf die Zeit nach dem Kriege von der Steuerpflicht für das Jahr 1915 nicht befreit hat, und daß folgeweise die Nachzahlung als solche im Jahre 1918 eine selbständige Steuerpflicht nicht zu begründen vermag. Ob das Oberverwaltungsgericht aber diesen Standpunkt, der mir als der richtige erscheint, teilt, scheint nach einer kurzen Notiz über sein anderweit nicht veröffentlichtes Urteil vom 26. September 1917 bei Fuisting-Strutz, 6. Auflage der Handausgabe zum Einkommensteuergesetz, Seite 827, zweifelhaft. Dort heißt es nämlich, Zinsbeträge, deren Fälligkeit gehemmt sei, seien einkommensteuerfrei, sofern keine anderweite Verwertung der Zinsscheine statfinde. Hieraus müßte man schließen, daß die Einkommensteuerpflicht vom Oberverwaltungsgericht für den Zeitpunkt der Fälligkeit, d. h. den Endtermin der zwangsweisen Stundung, angenommen werde. Da aber die zwangsweise Stundung bis zur Nachzahlungspflicht seitens der russischen Schuldner ging, so würden die sämtlichen nicht angerechneten Kupons der vier vergangenen Kriegsjahre als Einkommen des Jahres 1918 zu gelten haben. Es läßt sich aber, wie nochmals hervorgehoben sei, aus der kurzen Notiz nicht mit Sicherheit erkennen, ob das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 26. September 1917 wirklich diese, m. E. nicht zutreffende Konsequenz in sich trägt.

Da hiernach aber nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, daß die im Jahre 1918 nachgezahlten Einnahmen nicht für 1919 zu versteuern sind, so empfiehlt es sich für vorsichtige Zensiten, in einem Begleitschreiben zur Steuererklärung zu sagen, daß die Einnahmen aus den nachgezahlten russischen Kupons nicht mit deklariert seien, weil sie nicht für einkommensteuerpflichtig gehalten werden. Es empfiehlt sich aber ferner auch, daß der Finanzminister die Steuerbehörden und auch die Öffentlichkeit über seinen Standpunkt in dieser Frage aufklärt, damit unzählige Rechtsmittelverfahren vermieden werden.

Wesentlich klarer ist die Rechtslage für solche Steuerpflichtige, welche entweder ihre russischen Papiere nach Vereinnahmung der nachgezahlten Kupons noch im Jahre 1918 veräußert oder die Papiere selbst vor Nachzahlung der Kupons im Jahre 1918 mit den nicht ausbezahlten Kupons erworben und dann die nachzuzahlenden

Zinsen vereinnahmt haben. Die ersteren brauchen die Einnahmen aus 1918 nicht zu deklarieren, weil die Einnahmequelle am 31. Dezember 1918 fortgefallen war — das Preußische Ergänzungsgesetz vom 30. Dezember 1916, welches die Quellentheorie teilweise verläßt, kann hier nur in seltenen Ausnahmefällen zu einem anderen Ergebnisse führen —, die letzteren können nach § 9 Ziffer 2 des Preußischen Einkommensteuergesetzes den mutmaßlichen Jahresertrag für das Jahr 1919 ihrer Einkommensteuererklärung zugrunde legen.

Die Stempelpflichtigkeit der Stahlfachvollmachten.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Die im Bank-Archiv (XVIII. S. 98 und 109) von Herrn Rechtsanwalt Dr. Manasses und Herrn Dr. von Werthern besprochene Entscheidung des Reichsgerichts über die Stempelpflichtigkeit von Stahlfachvollmachten (abgedruckt im Bank-Archiv XVIII. S. 106) geht davon aus, daß der Bevollmächtigte, der in Vertretung des Stahlfachmieters von der Bank den Zutritt zur Stabkammer und die Mitwirkung bei Oeffnung des Stahlfaches verlangt, damit nicht eine bloße tatsächliche Handlung, sondern ein Geschäft rechtlicher Natur vornimmt (vgl. T.St. 73 des Preuß. Stempelges.).

Manasses führt demgegenüber im wesentlichen aus, daß dem Bevollmächtigten der Bank gegenüber nicht das Recht zustehe, über den Inhalt des Stahlfaches zu verfügen, selbst dann nicht, wenn der Wortlaut der Vollmacht einen entsprechenden Vermerk enthalte, und schließt daraus, daß bei richtiger Anwendung des § 133 BGB. ein Geschäft rechtlicher Natur nicht angenommen werden könne. von Werthern wendet zutreffend ein, daß bei der klaren Fassung der Vollmacht „über den Inhalt zu verfügen“ für die Auslegung des wirklichen Willens des Erklärenden kein Raum sei, und daß das Reichsgericht das Vorliegen eines Geschäfts rechtlicher Natur nicht deshalb angenommen habe, weil der Bevollmächtigte befugt sei, über den Stahlfachinhalt zu verfügen, sondern weil der Bevollmächtigte, wenn er den Zutritt zum Stahlfach unter Mitwirkung der Bank nimmt, die Rechte des Stahlfachmieters ausübe.

Die Einwendungen gegen die Reichsgerichtsentscheidung treffen also nicht die Urteilsgründe. Diese werden auch schwer zu widerlegen sein. Insbesondere wird man die Stahlfachvollmacht nicht als Einverständniserklärung im Sinne des § 185 BGB. auffassen können, denn diese Gesetzesbestimmung setzt voraus, daß ein Nichtberechtigter im eigenen Namen handelt (RG. Bd. 53 S. 275). Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß der durch die übliche Vollmacht ausgewiesene Vertreter des Stahlfachmieters stets in dessen Namen der Bank gegenüber auftritt.

Aber auch der Vorschlag von Wertherns, der darauf zielt, die Erklärung des Stahlfachmieters dem Tatbestand der §§ 182, 185 BGB. anzupassen, unterliegt schweren Bedenken. Der Verfasser zieht selbst in Zweifel, ob dann dem bezeichneten Dritten der Bank gegenüber ein Recht auf Zutritt zum Stahlfach und Mitwirkung bei der Oeffnung zusteht. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der Erklärung ist das zweifelsohne nicht der Fall. Die Bank steht nicht mit dem bezeichneten Dritten, sondern nur mit dem Stahlfachmieter im Vertragsverhältnis und ist für diesen gegenüber verpflichtet. Wird aber durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Vertragsparteien eine Verpflichtung der Bank dem Dritten gegenüber begründet, so wird aus dem unberechtigten Dritten ein Berechtigter und die vorgeschlagene Erklärung des Vermieters kann ungeachtet ihres Wortlauts (§ 133 BGB.) nicht nach §§ 182, 185 BGB beurteilt werden. Es bleibt dann unklar, ob einer der vielgestalteten Verträge zugunsten Dritter (§ 328 BGB.), eine Untermiete — die aber mit Recht in den allgemeinen Stahlfachbedingungen der Banken vielfach abgelehnt wird —, eine

Vermietung an mehrere Personen — wobei aber schriftlicher Abschluß des Mietsvertrages mit den Mehreren zu empfehlen ist — oder eben eine Vollmacht gemeint ist (§§ 133, 166 Abs. 2 BGB).

Um klare Verhältnisse zu schaffen und Unzuträglichkeiten zu vermeiden, bleibt dann nur übrig, entweder die Vermietung des Stahlfaches an mehrere Personen unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen durch die beteiligten Mieter oder die Ausstellung einer Vollmacht.

Die vielfach eingeräumte Verfügungsmacht über den Inhalt des Stahlfaches ist nicht, wie Manasses ausführte, ohne jedes Interesse für die vermietende Bank. Enthält die Vollmachtsurkunde sie nicht, so ist die Urkunde nach Tarifstelle 73 Abs. 3 des preuß. Stempelges. mit 1,50 M. zu versteuern (Wert unschätzbar), ist sie aber in der Vollmachtsurkunde ausgesprochen, so kommt in Frage, ob nicht der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nach dem Werte des Stahlfachinhalts abzuschätzen sei, und da die Bank für den Stempel als Zweitschuldner haftet, müßte sie den Mieter als Vollmachtgeber zur Erklärung über den Wert des Stahlfachinhalts auffordern. Dieses Vorgehen würde aber gegen die Natur des Stahlfachmietesvertrages verstoßen. Die Bank hat danach nicht nur kein Interesse an dem Stahlfachinhalt — insoweit ist Manasses beizupflichten —, sondern muß es peinlichst vermeiden, von dem Inhalt des Stahlfaches oder auch nur von dessen Wert Kenntnis zu nehmen. Die Bank hat danach, wenn sie Unzuträglichkeiten nach der einen oder anderen Seite hin aus dem Wege gehen will, ein Interesse daran, daß die Einräumung der Verfügungsmacht über den Stahlfachinhalt in der Vollmachtsurkunde unterbleibt.

Merkblatt

für die Beifügung von Erklärungen für die Postüberwachungsstellen in Briefen und Paketen nach dem Auslande

(gewöhnliche, eingeschriebene und Wertsendungen).
Zusammengestellt nach dem Stande vom 15. März 1919 vom Reichsfinanzamt (Zentrale für Postüberwachung).

I. Zahlungsmittelsendungen: Geldsorten, Papiergeld, Banknoten, Anweisungen, Schecks und Wechsel — nicht Zins- und Gewinnanteilscheine (über diese vgl. II). Bekanntmachungen über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 17. (RGBl. S. 105 und 109).

1. Ausländische Währung: soweit mit der Versendung eine Verfügung verbunden ist — in der Regel wird das der Fall sein — ist die Einwilligung der Reichsbank beizufügen.

Ausnahmen:

- a) die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Verfügung zugunsten einer Devisenstelle handelt.
- b) ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, die bei Personen oder Firmen, welche gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben (Geldwechsler), gegen deutsche Geldsorten, Reichskassenscheine, Banknoten oder Darlehenskassenscheinen, von Personen oder Firmen, die nicht selbst gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben, erworben worden sind, dürfen von diesen innerhalb eines Kalendermonats bis zu einem Betrage, der nach dem in § 2 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz angegebenen Umrechnungskurse (Zentralblatt für das deutsche Reich 1909 S. 402) 1000 Mark entspricht, ohne Einwilligung der Reichsbank in das Ausland versandt werden; doch empfiehlt es sich, da sonst Rückfragen der Postüberwachungsstellen notwendig werden, solchen Sendungen eine

von der Geldwechslerfirma ausgestellte und von zeichnungsberechtigten Personen unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der mit Namen zu nennende Absender die Zahlungsmittel an dem ebenfalls anzugebenden Tage bei ihr erworben hat.

- c) ausländische Zahlungsmittel, die bei einer Devisenstelle erworben sind, dürfen zu den Zwecken, zu denen der Erwerb oder die Beschaffung erfolgt ist, ohne Einwilligung der Reichsbank versandt werden; es empfiehlt sich jedoch, solchen Sendungen zur Vermeidung von Verzögerungen, die durch Rückfragen der Postüberwachungsstellen eintreten können, eine von der Devisenstelle ausgestellte und von zeichnungsberechtigten Personen unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der mit Namen zu nennende Absender die Zahlungsmittel zu dem Zwecke, sie in das Ausland zu versenden, bei ihr erworben hat.
- d) ausländische Zahlungsmittel dürfen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag versandt werden, wenn die Versendung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt.
- e) Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn zugunsten eines deutschen Postscheckkontos lautende Schecks in ausländischer Währung versandt werden.

Auch ohne Einwilligung der Reichsbank sind zur Versendung ausländischer Zahlungsmittel berechtigt:

die Devisenstellen, mit gewissen ihnen von der Reichsbank auferlegten Beschränkungen.
die Reichs- und unmittelbaren Staatsbehörden.

Die Ausfuhr von Geldzeichen (Banknoten, Kreditbilletten, Münzen, usw.), die auf Rubel russischer Währung lauten, ist verboten. (Reichsgesetz vom 15. März 1919). Die Reichsbank ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen. Wo die Versendung von der Reichsbank zugelassen wird, empfiehlt es sich, die Zulassungserklärung der Sendung beizufügen, da sonst Rückfragen der Postüberwachungsstellen notwendig werden.

2. Reichswährung: die Einwilligungserklärung der Reichsbank ist beizufügen.

Ausnahmen: ohne Einwilligung ist gestattet:

- a) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrag von höchstens 50 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 150 M. hinaus zugunsten einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel zu versenden oder versenden zu lassen.
- b) auf Reichswährung lautende Zahlungsmittel ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zu versenden, wenn die Versendung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt.
- c) die Versendung deutscher Postschecks.

Auch ohne Einwilligung der Reichsbank sind zur Versendung auf Reichswährung lautender Zahlungsmittel berechtigt

die Reichs- und unmittelbaren Staatsbehörden (nicht etwa auch die Devisenstellen, doch haben diese von der Reichsbank allgemein die Ermächtigung erhalten, Wechsel und Schecks zum Einzuge in das Ausland zu versenden.)

II. Wertpapiersendungen. Wertpapiere (auch unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, nicht aber Papiergeld, Banknoten, Darlehenskassenscheine, Wechsel, Anweisungen und Schecks)

dürfen nur durch Vermittlung von Banken nach dem Auslande versandt werden. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1325) und Ergänzungsverordnung dazu vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 43). Den Sendungen ist eine Erklärung des Auftragsgebers über den Gegenstand des Geschäfts und den Zweck der Versendung nach einem in der Verordnung vom 21. November 1918 angegebenen Muster beizufügen. Die Beifügung ist nicht erforderlich:

1. wenn eine Bank Wertpapiere im eigenen Namen nach dem Auslande versendet;
2. wenn Wertpapiere nur zum Bezüge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versandt werden;
3. wenn der Auftraggeber eine Person, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder ein Unternehmen ist, das im Ausland seinen Sitz hat.

Um Verzögerungen durch Rückfragen der Postüberwachungsstellen zu vermeiden, empfiehlt es sich aber, in diesen Fällen eine von der absendenden Bank ausgestellte und von zeichnungsberechtigten Personen handschriftlich unterschriebene Erklärung beizufügen, daß es sich um ein eigenes Geschäft der Bank handelt, oder — im Falle 2 — daß die Wertpapiere nur zum Bezüge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen, oder nur zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten versandt werden, oder — im Falle 3 — daß der Auftraggeber „Ausländer im Sinne der Verordnung vom 21. November 1918“ sei.

Ausländische Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften) dürfen, soweit es sich nicht um österreichische, ungarische, bulgarische und türkische Wertpapiere handelt, bis zum 31. März 1919 nicht nach dem Auslande ausgeführt werden¹⁾. (Anordnung des Reichsministers der Finanzen betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Auslande vom 3. März 1919 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 4. März 1919 — in Verbindung mit dem Gesetz zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 1. März 1919 — RGBl. S. 264 — und der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 — RGBl. S. 260 —).

Das Verbot findet keine Anwendung, wenn ausländische Wertpapiere nur zum Bezug von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen, zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten, oder fällige oder ausgeloste Aktien und Obligationen zum Zwecke der Einlösung versandt werden. Außerdem kann der Reichsminister des Finanzamtes Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Erfolgt die Versendung nur zum Bezüge von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen, zur Ausübung von Stimm- und Bezugsrechten oder werden fällige oder ausgeloste Aktien und Obligationen zum Zwecke der Einlösung ver-

¹⁾ Voraussichtlich bleibt das Verbot auch nach dem 31. März 1919 bezüglich der Mehrzahl der ausländischen Wertpapiere aufrecht erhalten.

sandt, so ist der Sendung ein Verzeichnis mit folgenden Angaben beizufügen: Angabe des Datums, des Absenders und Empfängers, der Wertpapiere nach Betrag, Gattung, Buchstaben (Serie) und Nummer sowie der Angabe der etwa anhängenden Zins- und Dividendenbogen vom Termin des nächstfälligen Abschnittes ab und schließlich Angabe des Zwecks der Ausfuhr. Das Verzeichnis muß den von einer Reichsbankanstalt oder einer Devisenstelle ausgestellten, mit Datum, Unterschrift und Stempel versehenen Vermerk „geprüft“ tragen. Wenn die Versendung auf Grund einer besonderen Ausnahme des Reichsministers des Finanzamtes erfolgt, empfiehlt es sich die Genehmigungserklärung beizufügen,

III. Warensendungen nach dem Auslande sind Ausfuhranmeldungen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 53) beizufügen. Wertpapiere gelten nicht als Waren.

Ausnahme:

Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die im § 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) unter Ziffer 1, 3—10, 13 und 14 bezeichneten Gegenstände.

Bei der Versendung von Waren, deren Ausfuhr nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung zulässig ist, empfiehlt es sich, die Bewilligungserklärung des Reichskommissars der Sendung beizufügen, da sonst Rückfragen der Postüberwachungsstellen erforderlich werden.

IV. Abschluß von Geschäften im Briefverkehr (Eingehen von Verbindlichkeiten; Verfügungen und Einziehungen; Krediteinräumung). § 3 Abs. 2 der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 (RGBl. S. 106).

Die Einwilligungserklärung der Reichsbank muß folgenden Sendungen beigefügt werden:

1. Sendungen, in denen eine Verbindlichkeit in Reichs- oder ausländischer Währung gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder Wertpapieren, von Kostbarkeiten, Kunst- und Luxusgegenständen jeder Art, von Grundstücken und Schiffen eingegangen wird, oder in denen gegenüber einer im Ausland ansässigen Person oder Firma die Verpflichtung eingegangen wird, zum Zwecke des Erwerbs von Gegenständen der genannten Art, Wertpapiere, insbesondere auch Zins- oder Gewinnanteilscheine, in Tausch zu geben.

Ausnahmen: Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet:

- a) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 1000 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 M. hinaus gegenüber einer und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zum Zwecke des Erwerbs von Waren (nicht Wertpapieren) Verbindlichkeiten in Reichs- oder ausländischer Währung einzugehen oder bei einer solchen Person oder Firma Waren (nicht Wertpapiere) im Wege des Tausches gegen Zins- oder Gewinnanteilscheine zu erwerben;
- b) Verbindlichkeiten einzugehen, die lediglich den Erwerb von Proviant-, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die notwendige Ausbesserung eines Schiffes bezwecken;
- c) Verbindlichkeiten einzugehen zum Zwecke des Erwerbs von Schuldverschreibungen, Schuldbuch-

forderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs.

2. Sendungen, in denen über Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite, die auf ausländische Währung lauten, verfügt wird (Verfügung ist auch Anweisung zur Zahlung an einen Dritten. Der Verfügung steht die Einziehung gleich.).

Ausnahmen: Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet:

- a) über ausländische Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite, die bei einer Devisenstelle beschafft sind, zu den Zwecken, zu denen die Beschaffung erfolgt ist, zu verfügen; es empfiehlt sich jedoch, solchen Sendungen zur Vermeidung von Verzögerungen, die durch Rückfragen der Postüberwachungsstellen eintreten können, eine von der Devisenstelle ausgestellt und von zeichnungsberechtigten Personen unterschriebene Erklärung beizufügen, daß der mit Namen zu nennende Absender die Zahlungsmittel, Forderungen oder Kredite bei ihr beschafft hat und zu welchem Zwecke die Beschaffung erfolgt ist;
- b) über ausländische Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite zugunsten einer Devisenstelle zu verfügen oder sie durch eine Devisenstelle einzuziehen;
- c) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 1000 M., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 M. hinaus über Forderungen (nicht über Zahlungsmittel und Kredite) gegenüber ein und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zu verfügen;
- d) über Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung zu verfügen, soweit die Verfügung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt;
- e) über Forderungen in ausländischer Währung zugunsten eines deutschen Postscheckkontos zu verfügen.

Auch ohne Einwilligung der Reichsbank sind zur Verfügung über ausländische Zahlungsmittel, Forderungen und Kredite und zu ihrer Einziehung berechtigt

die Devisenstellen, mit gewissen ihnen von der Reichsbank für Verfügungen zugunsten eines Dritten auferlegten Beschränkungen, die Reichs- und unmittelbaren Staatsbehörden.

3. Sendungen, in denen einer im Ausland ansässigen Person oder Firma ein auf Reichswährung lautender Kredit eingeräumt wird (nicht solchen, in denen ein Kredit, der bereits vor dem 8. Februar 1917 eingeräumt worden ist, verlängert wird).

4. Sendungen, in denen über Forderungen in Reichswährung gegen eine im Auslande ansässige Person oder Firma verfügt wird (Anweisung zur Zahlung an einen Dritten ist Verfügung. Bei Einziehung ist die Einwilligung nicht erforderlich).

Ausnahmen: Ohne Einwilligung der Reichsbank ist gestattet:

- a) innerhalb eines Kalendertages im Gesamtbetrage von höchstens 1000 Mk., jedoch innerhalb eines Kalendermonats nicht über den Gesamtbetrag von 3000 Mk. hinaus über Forderungen gegenüber ein und derselben im Ausland ansässigen Person oder Firma zu verfügen,
- b) über Zahlungsmittel oder Forderungen in Reichswährung zu verfügen, soweit die Verfügung lediglich den Erwerb von Proviant, Heiz- oder Betriebsstoffen für den eigenen Bedarf eines Schiffes für

die Dauer einer Reise oder die Bezahlung notwendiger Ausbesserungen eines Schiffes bezweckt,
c) über Forderungen in Reichswährung zugunsten eines deutschen Postscheckkontos zu verfügen.

5. Sendungen, in denen ausländische Wertpapiere an eine im Auslande ansässige Person oder Firma veräußert oder verpfändet werden.

Ausländische Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, aus denen ein im Ausland ansässiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland ansässigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften) dürfen, soweit es sich nicht um österreichische, ungarische, bulgarische und türkische Wertpapiere handelt, bis zum 31. März 1919 nicht nach dem Auslande veräußert oder verpfändet werden. (Anordnung des Reichsministers der Finanzen, betreffend das Verbot der Ausfuhr, Veräußerung oder Verpfändung ausländischer Wertpapiere nach dem Auslande vom 3. März 1919 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 53 vom 4. März 1919 — in Verbindung mit dem Gesetz zur Abänderung der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 1. März 1919 (RGBl. S. 264) und der Verordnung über ausländische Wertpapiere vom 22. März 1917 (RGBl. S. 260).)

Auch die Veräußerung und Verpfändung von im Ausland liegenden ausländischen Wertpapieren ist verboten, und zwar auch dann, wenn sie durch nur vorübergehend im Inland weilende, im Ausland ansässige Personen erfolgt. Elsaß-lothringische Wertpapiere sind inländische Wertpapiere. Die Veräußerung und Verpfändung von ausländischen Zins- und Gewinnanteilscheinen nach dem Auslande ist nicht verboten.

Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verbot zulassen. Es empfiehlt sich, um Verzögerungen zu vermeiden, bei Sendungen, durch die ausländische Wertpapiere mit der besonderen Zulassung des Reichsministers der Finanzen nach dem Auslande veräußert oder verpfändet werden, die Zulassungserklärung der Sendung beizufügen.

* * *

Generell erteilte Einwilligungen der Reichsbank sind von den Berechtigten dem Reichsfinanzamt (Zentrale für Postüberwachung), Berlin W 8, Kanonierstr. 17/20, vorzulegen, das die Postüberwachungsstellen verständigen wird. Es empfiehlt sich, der einzelnen, unter die generelle Einwilligung fallenden Sendung einen Hinweis auf die generelle Einwilligung (gedruckte Zettel usw.) beizufügen.

Die Erklärungen sind nicht den Sendungen anzuheften, sondern, wenn es sich nicht um Reichsbankbewilligungen handelt, die in der Form eines Stempelaufdruckes erteilt sind, in sie einzulegen. Die Postüberwachungsstellen sind angewiesen, die eingelegten Erklärungen zu entnehmen, damit sie nicht in das Ausland gelangen. Wenn eine Bewilligung der Reichsbank nur zum Teil benutzt wird, vermerken die Postüberwachungsstellen auf der Erklärung, in welchem Betrage von der Einwilligung Gebrauch gemacht ist, und senden die Urkunde dann dem Absender zurück. Die Urkunde wird auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Devisenordnung zurückgesandt. In den anderen Fällen findet eine Zurücksendung nicht statt.

Zur praktischen Handhabung der Kapitalabwanderungsverordnungen.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Januar 1919 sind Banken und Bankfirmen verpflichtet, ihre Bücher daraufhin nachzuprüfen, ob in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 Aufträge zur Versendung von Wertpapieren nach dem Auslande, zur Indepotnahme von Wertpapieren für einen Ausländer oder zur Gutschrift von Geldbeträgen an einen Ausländer von ihnen entgegengenommen und ausgeführt worden sind; sofern der Auftraggeber es unterlassen hat, hinsichtlich derartiger Aufträge der Bank das vorgeschriebene Affidavit zur Weitergabe an das zuständige Besitzsteueramt einzureichen, ist die Bank ihrerseits verpflichtet, über die Ausführung des Auftrages Anzeige zu erstatten (vgl. Bank-Archiv vom 1. Februar 1919 S. 80 fg.).

Nach dem Wortlaute der Verordnung wären Banken und Bankfirmen hiernach verpflichtet, auch Ueberweisungsaufträgen, welche über kleinere und kleinste Beträge lauten, nachzugehen. Zufolge eines Hinweises des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf die hieraus sich ergebenden technischen Schwierigkeiten und sonstigen Unzuträglichkeiten hat der Reichsminister des Finanzamts durch Verfügung vom 13. März 1919 III 2387 für die dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes angeschlossenen Banken und Bankfirmen die Bestimmung des § 2 der genannten Verordnung dahin eingeschränkt, daß die nachträgliche Beibringung der Erklärung für solche Gutschriften erlassen wird, welche den Betrag von 1000 M. im Einzelfalle nicht erreichen.

In der gleichen Verfügung hat sich der Reichsfinanzminister des ferneren noch zu einigen zweifelhaften Auslegungsfällen in folgender Weise geäußert:

1. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 21. November 1918 will lediglich besagen, daß auf die Versendung von Geld nach dem Auslande im Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung finden. Dagegen sind Beträge, die zur Gutschrift für einen Ausländer bei einer inländischen Bank im Postscheck- oder Postanweisungsverkehr eingehen, der Erklärungspflicht unterworfen, da die Gutschrift keinen Teil des Postscheck- usw. Verkehrs bildet. Sollten einzelne Banken dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, so wären die Erklärungen nachträglich beizubringen.

2. Für die während der Kriegszeit nach dem 1. Juli 1918 erfolgten Gutschriften für Firmen im besetzten Belgien finden die Verordnungen vom 21. November 1918 und vom 15. Januar 1919 ausnahmslos Anwendung.

3. Die Frage, welche von mehreren an der Erledigung eines Auftrages auf Ueberweisung von Geld nach dem Auslande beteiligten Banken die Erklärung des Auftraggebers entgegenzunehmen und an das Besitzsteueramt weiterzugeben habe, ist entgegen der bisher in Bankkreisen geltenden Auffassung (vgl. Dr. Hartmann im Bank-Archiv vom 3. Januar 1919, S. 64) dahin entschieden worden, daß die Verpflichtung nicht der erstbeauftragten Bank, sondern derjenigen Bank obliegt, welche die Gutschrift nach dem Auslande tatsächlich vornimmt¹⁾. Von den beiden Ausfertigungen der Erklärung des Auftraggebers wird nunmehr die erstbeauftragte Bank die eine an die die Gutschrift ausführende Bank weiterzugeben haben, während sie die zweite Ausfertigung, da diese einen Teil ihrer Korrespondenz mit dem Auftraggeber bildet, bei sich zurückbehält.

¹⁾ Die Nachprüfungs- und Anzeigepflicht hinsichtlich der in der Zeit vom 1. Juli bis 22. November 1918 zugunsten von Ausländern ausgeführten Gutschriften gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Januar 1919 liegt danach ebenfalls nicht der erstbeauftragten, sondern der ausführenden Bank ob.

Zur Frage des Ersatzes für Aufruhrschäden an Gebäuden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu BGB. §§ 631, 670, 675.

Die Vereinbarung einer Bank mit ihrem Kunden auf Ueberweisung des Guthabens des Kunden ist Werkvertrag. Soll die Ueberweisung ins Ausland erfolgen, so darf die Bank den Auftrag in der Weise ausführen, daß sie Schecks auf den ausländischen Platz ankauft, diese Schecks auf den giriert, an den die Ueberweisung erfolgen soll und diese Schecks mit dieser Adresse zur Post gibt, damit der Adressat sich dann das Geld mit Hilfe des Schecks beschaffe. Vom Inhalt der Vereinbarung hängt es ab, ob die Bank auch für die Ankunft der Schecks einstehen soll.

Urteil des Reichsgerichts Z.-S. V vom 12. Februar 1919, V 213/18¹⁾.

Kurz vor Ausbruch des Krieges wollte die Klägerin ihr Guthaben, das sie bei der beklagten Bank hatte, an ihre französische Hauptfirma M. & Co. in Clermont-Ferrand überweisen. Am 30. Juli 1914 erteilte sie durch ihren Buchhalter O. der beklagten Bank einen dahin gehenden Auftrag. Nach darauf folgenden telephonischen Verhandlungen zwischen dem damaligen Direktor der Klägerin, G., und dem Subdirektor der Beklagten, G., in denen der in Anrechnung zu bringende Kurs für die Umrechnung in Franks besprochen wurde, kaufte die Beklagte am 31. Juli 1914 von 4 verschiedenen Firmen Schecks auf Paris, die von den verkaufenden Firmen an die Orders der Beklagten ausgestellt und von dieser auf die Firma M. & Co. in Clermont-Ferrand giriert wurden, und gab die Schecks zur Post. Mit den Briefen vom 31. Juli und 1. August 1914 teilte sie der Klägerin die Ausführung des Geschäftes in der Weise mit, daß sie das Konto der Klägerin mit 172860 M. belastet habe wegen: „Unserer Vergütung an Clermont-Ferrand für Rechnung der Herren M. & Co. dort Fros. 201000—à 86.“ Infolge der Unterbrechung des Postverkehrs nach Frankreich wegen des inzwischen eingetretenen Kriegszustandes wurden die Schecks nicht mehr nach Frankreich befördert, sondern der Beklagten nach einiger Zeit als unbestellbar zurückgesandt. Drei der Schecks wurden von den Firmen, die sie verkauft hatten, der Beklagten wieder abgenommen. Dagegen wurde die Zurücknahme des vierten Schecks, über 150000 Frcs. lautend, von der Firma Gebr. B. in Frankfurt a. M., die ihn verkauft hatte, mit der Begründung abgelehnt, daß sie die Ausstellung des Schecks bereits telegraphisch nach Paris angezeigt habe. Die Beklagte stellte darauf der Klägerin diesen Scheck zur Verfügung. Die Klägerin dagegen verlangte Auszahlung ihres Guthabens in Höhe des dem Scheckbetrage entsprechenden Betrages von 129000 M., was die Beklagte verweigerte. Im September 1914 erhob die Klägerin demnächst Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, an sie 129000 M. nebst 5 pO. Zinsen seit dem 31. Juli 1914 zu zahlen. Sie behauptete, sie habe zum Ankauf von Schecks keinen Auftrag gegeben. Die Beklagte machte mit dem Antrag auf Abweisung der Klage geltend, sie habe der Klägerin sofort erklärt, daß sie eine Ueberweisung nach Paris nicht vornehmen könne, da sie kein Guthaben in Paris habe, und daß sie deshalb zunächst „Paris kaufen“ müsse, d. h. daß sie Schecks oder Ueberweisung auf Paris an der Börse kaufen müsse. Die Klägerin sei damit einverstanden gewesen. Infolgedessen habe sie sich bemüht, am 30. Juli „Paris“ an der Frankfurter Börse und in Berlin zu kaufen. Dies sei ihr jedoch nicht gelungen. Auf ihre Anfrage sei der Auftrag bis zum nächsten Börsentage, d. h. bis zum 31. Juli, verlängert worden. In Erfüllung des Auftrags habe sie dann am 31. Juli die Schecks auf Paris von den vier Firmen gekauft. Bei den Verhandlungen zwischen G. und Gr. seien 86 für 100 Frcs. als Höchstkurs festgesetzt worden. Der Auftrag sei sonach von ihr ordnungsmäßig ausgeführt, für etwas Weiteres habe sie nicht einzustehen. Die Schecks habe sie für die Klägerin gekauft. Nachdem der eine Scheck über 150000 Frcs. ihr von der Post zurückgesandt und von der Firma Gebr. B. nicht zurückgenommen worden sei, bestehe ihre Verpflichtung lediglich darin, diesen für die Klägerin gekauften Scheck ihr zurückzugeben. Die Belastung des Kontos der Klägerin mit dem dem Scheck über 150000 Frcs. entsprechenden Betrage von 129000 M. sei rechtmäßig.

Der erste Richter wies die Klage ab. Auf die Berufung

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 11. März d. J. an den Herrn Reichsminister der Justiz folgende Eingabe gerichtet:

In den Monaten Januar und März d. J. sind in Berlin sowie auch in anderen deutschen Städten erhebliche Beschädigungen bebauter Grundstücke durch aufrührerische Handlungen bzw. durch Abwehrmaßnahmen der bewaffneten Macht erfolgt. Schädigungen dieser Art bedeuten regelmäßig auch eine erhebliche Beeinträchtigung der auf den betroffenen Grundstücken ruhenden Hypotheken, zum mindesten eine beträchtliche Gefährdung ihrer Sicherheit.

Wir gehen davon aus, daß für Schädigungen dieser Art die Gemeinde, in deren Bezirk die den Schäden verursachende Handlung eingetreten ist, in Gemäßheit des preussischen Gesetzes vom 11. März 1850 bezw. der in anderen Bundesstaaten geltenden gleichartigen Gesetze verantwortlich ist, indem wir die Einwendungen, welche seitens der Stadtverwaltungen gegen diese ihre Haftung erhoben werden, nicht für begründet erachten können (vgl. Deutsche Hausbesitzer-Zeitung vom 27. Februar 1919 S. 62). Sollte indessen die Haftung der Gemeinden wider unsern Erwarten von den Gerichten verneint werden, so glauben wir zu der Annahme berechtigt zu sein, daß den betroffenen Eigentümern durch besonderes Gesetz eine anderweitige Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zugestanden werden wird. Ein besonders gewichtiger Grund für die Notwendigkeit des Ersatzes derartiger Schäden aus öffentlichen Mitteln ist unseres Erachtens darin zu erblicken, daß die Gesetzgebung erstellige Hypotheken auf inländischen Grundstücken zur Anlage sowohl von Mündelgeld als auch von Vermögensbeständen der öffentlichen Sparkassen und der Träger der Arbeiter- und Angestelltenversicherung sowie als Deckung der Pfandbriefe staatlich beaufsichtigter Bodenkreditinstitute für geeignet erklärt hat: sie darf es demnach nicht untätig mitansehen, daß solche von ihr selbst als erstklassig bewerteten Sicherheiten in erheblichem Umfange entwertet werden und daß damit die wirtschaftliche Lage weiter und zwar vorwiegend minder bemittelter Bevölkerungskreise schweren Erschütterungen ausgesetzt wird.

Mag hiernach, wie wir in erster Linie annehmen, für derartige Aufruhrschäden eine Ersatzpflicht der Gemeinden auf Grund der geltenden Landesgesetzgebung bestehen oder mag die Erstattung der Schäden aus öffentlichen Mitteln durch besonderes Gesetz in anderer Weise geregelt werden, so erachten wir es für den einen wie für den anderen Fall für geboten, die Rechte des Hypothekengläubigers an einer solchen Entschädigung in gleicher Weise sicher zu stellen, wie dies in den §§ 1128 bis 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Rechte des Hypothekengläubigers an der Versicherungssumme und in den Artikeln 52, 53, 67 und 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hinsichtlich der Rechte des Hypothekengläubigers an der Entschädigungssumme für staatliche Enteignung bezw. für Bergschäden geschehen ist.

Eure Exzellenz bitten wir dementsprechend auf die Erlassung eines Gesetzes oder einer Verordnung hinwirken zu wollen, welche etwa folgendes bestimmt:

Ist nach gesetzlicher Vorschrift wegen einer bei einer Zusammenrottung, einem Aufruhr oder einem Aufruhr entstandenen Beschädigung eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Ehrrerbietigst

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen.

gez. Dr. Schwartz.

der Klägerin vorurteilte dagegen der Berufungsrichter die Beklagte nach dem Klagantrage. Letzteres Urteil wurde auf die Revision der Beklagten vom Reichsgericht aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Berufungsrichter stellt auf Grund unstreitigen Parteivorbringens und der Beweisaufnahme folgenden Sachverhalt fest. Bei den Verhandlungen zwischen dem damaligen Direktor der Klägerin G. und dem Subdirektor der Beklagten Gr., sei der in Abrechnung zu bringende Kurs für die Umrechnung in Francs auf höchstens 86 pCt. festgesetzt worden. Früher seien nach der Uebung zwischen den Parteien die Ueberweisungen von der Klägerin an ihre französische Hauptfirma, M. & Co. in Clermont Ferrand, in der Weise bewirkt worden, daß die Beklagte von ihrem Guthaben bei der Société Générale in Paris den Betrag an die Firma habe überweisen lassen. Bei jenen Verhandlungen habe Gr. dem G. mitgeteilt, daß er kein Guthaben in Paris habe und erst Paris kaufen müsse. Der Wille der Parteien sei dann dahin gegangen, daß die Beklagte übernehmen sollte, das Guthaben der Klägerin nach Frankreich zu überweisen, und daß sie die dazu etwa erforderlichen Anschaffungen, wie Kauf einer Auszahlung oder Schecks auf Paris, für ihre Rechnung machen sollte. Hierfür sprächen folgende Erwägungen. Es sei der Beklagten nicht die Anschaffung von Schecks in Auftrag gegeben, sondern nur die Ueberweisung, und die Art der Ausführung sei ihr ganz überlassen worden. Entscheidend falle nun ins Gewicht, daß die Beklagte hierbei den Vorteil aus dem Ankauf des fraglichen Schecks sich selbst zugewendet habe. Sie habe den Scheck zum Kurse von 84½ pCt. gekauft und die Ueberweisung zu 86 pCt. in Rechnung gestellt, während bei Anschaffung auf Rechnung der Klägerin sie den Scheck mit 84½ pCt. nebst einer Provision in Rechnung gestellt hätte. Bezeichnend sei auch, daß der Subdirektor der Beklagten bei seiner Vernehmung als Zeuge erklärt habe, er halte sich nicht für verpflichtet, den Ankaufspreis des Schecks zu nennen. Er habe demnach das Geschäft als ein solches angesehen, bei welchem die Beklagte zu einer Rechnungslegung nicht verpflichtet gewesen sei, also als ein Eigengeschäft. Hierfür spreche auch die Ausführungsanzeige vom 31. Juli/1. August 1914, in der die Ueberweisung als Vergütung an Clermont-Ferrand für Rechnung der Herren M. & Co. angezeigt sei, und zwar in der gleichen Form, wie z. B. eine frühere Ueberweisung von Pariser Guthaben der Beklagten durch Brief vom 27. April 1914.

Aus diesem Sachverhalt folgert der Berufungsrichter, es sei nach der Vertragsabsicht der Parteien die Ueberweisung als Erfolg herbeizuführen gewesen (§ 631 BGB.), und legt sodann dar: Die beabsichtigte Ueberweisung sei unmöglich geworden. Denn nach der in den Verhandlungen über die Ueberweisung zum Ausdruck gelangten Absicht der Parteien habe die Ueberweisung sofort ausgeführt werden sollen, um das Geld vor Eintritt des Kriegszustandes nach Frankreich zu schaffen. Eine Ueberweisung, die erst nach mehreren Jahren, nach Beendigung des Krieges, in Wirksamkeit träte, würde nicht dem Auftrage der Klägerin entsprechen. Sei aber die Ausführung der der Beklagten aufgetragenen Ueberweisung unmöglich geworden, so sei das Guthaben der Klägerin, das aus dem Geschäftsverkehr der Parteien unstreitig für die Klägerin in der eingeklagten Höhe bestanden habe, durch Ueberweisung nicht getilgt und somit der Klaganspruch auf Zahlung des Guthabens gerechtfertigt.

Die Revision macht geltend, es scheine, auch wenn der Ankauf der Schecks als Eigengeschäft der Beklagten angesehen werde, die zutreffendere Auffassung der Abreden der Parteien zu sein, daß nicht ein Werkvertrag zur Besorgung der Ueberweisung nach § 631 BGB. geschlossen sei, sondern daß die Beklagte, weil sie eigene verfügbare Mittel in Paris nicht hatte, Schecks mit dem Guthaben der Klägerin kaufen und dieser zur Ueberweisung nach Paris liefern sollte. Es sei nicht ersichtlich, worin das Äquivalent für die beklagte Bank bestehen sollte, daß sie Schecks auf ihr eigenes Risiko kaufte. Darüber hätte es irgend welcher Abmachungen bedurft, von denen keine Rede gewesen sei. Ferner verkenne der Berufungsrichter, daß, selbst wenn es sich um einen Werkvertrag handeln sollte, die Beklagte ihre Anslagen erstattet verlangen könne. Das Werk selbst sei aus Gründen unausführbar geworden, die die Beklagte nicht zu vertreten habe.

Die Revision ist begründet. Die Klägerin, die mit der Beklagten in laufender Rechnung stand, wollte kurz vor Kriegsausbruch ihr damaliges Guthaben bei der Beklagten an ihre französische Hauptfirma in Clermont-Ferrand überweisen haben. Früher wurden gemäß der Uebung zwischen den Parteien von der Klägerin Ueberweisungen an die Hauptfirma in der Weise bewirkt, daß die Beklagte von ihrem Guthaben bei

der Société Générale in Paris den Betrag an die Hauptfirma der Klägerin überweisen ließ. Bei den jetzigen Verhandlungen über die Ueberweisung erklärte der Subdirektor der Beklagten dem Direktor der Klägerin, daß er kein Guthaben in Paris habe und erst Paris kaufen müsse. Es wurde vereinbart, daß der in Abrechnung zu bringende Kurs für die Umrechnung in Francs höchstens 86 pCt. betragen solle. — Nach diesem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt stellt sich die fragliche Ueberweisungsvereinbarung als ein Werkvertrag dar, der zum Gegenstande hatte, der französischen Hauptfirma der Klägerin, in Abrechnung auf das Guthaben dieser bei der Beklagten, einen dem Guthaben entsprechenden Geldbetrag durch die Beklagte zu verschaffen, mithin als ein Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung für die Klägerin durch die Beklagte zum Gegenstande hatte (vergl. Warneyer Rspr. 1910 Nr. 108). Gemäß §§ 675, 670 BGB. konnte daher die Beklagte die von ihr zum Zwecke der Besorgung des Geschäfts gemachten Aufwendungen die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte, von der Klägerin ersetzt verlangen, und zwar unabhängig davon, ob ihre Tätigkeit den durch den Auftrag bezweckten Erfolg hatte oder nicht (vgl. Motive z. § 595 des Entwurfs Bd. II S. 541). Der Berufungsrichter unterstellt aber als richtig, daß die Beklagte, sei es auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen, deren Anwendbarkeit auf sich die Klägerin allerdings bestreite, sei es auf Grund des von dem Sachverständigen bekundeten Geschäftsgebrauches, berechtigt gewesen sei, das Geschäft so auszuführen, wie es geschehen sei. Danach ist für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß die Beklagte berechtigt war, das ihr aufgetragene Geschäft in der Weise zu Ausführung zu bringen, daß sie Schecks auf Paris kaufte, diese an die französische Hauptfirma der Klägerin girierte und dann sie zur Post gab, damit die Hauptfirma sich auf die Schecks die Geldbeträge, die sie nach der von der Klägerin der Beklagten aufgetragenen Geschäftsbesorgung erhalten sollte, beschaffte. Daraus würde sich aber ergeben, daß die Klägerin der Beklagten zum Ersatze des zum Ankauf des streitigen Schecks über 150 000 Frs. Aufgewendeten verpflichtet wäre, da es sich um eine Aufwendung zum Zwecke der Ausführung des Geschäfts im Rahmen des Auftrags handeln würde (vgl. Urteil vom 1. Juli 1918 VI 151/18, zum Teil abgedruckt in Warneyer Rspr. 1918 Nr. 206). Dem stände nicht die Erklärung des Berufungsrichters entgegen, es sei als Wille der Parteien festzustellen, daß die Beklagte übernehmen sollte, das Guthaben der Klägerin nach Frankreich zu überweisen, und daß sie die dazu etwa erforderlichen Anschaffungen, wie Kauf einer Auszahlung oder von Schecks auf Paris, für ihre eigene Rechnung machen sollte. Denn wie aus den Erwägungen, auf welche der Berufungsrichter diese Feststellung stützt, nämlich daß der Beklagten nicht die Anschaffung von Schecks in Auftrag gegeben sei, sondern nur die Ueberweisung und die Art der Ausführung ihr ganz überlassen sei, und daß sie den Ankauf des Schecks als Eigengeschäft unter Zuwendung des Vorteils daraus für sich selbst vorgenommen habe, sich ergibt, hat die Feststellung keine andere Bedeutung, als daß die Klägerin einen ausdrücklichen Auftrag zum Ankauf des Schecks nicht erteilt hat und daß die Beklagte die etwa erforderlichen Anschaffungen in eigenem Namen und mit eigenen Mitteln machen sollte. Dies widerstritte aber nicht dem, daß der Ankauf des Schecks als in den Grenzen des unter Ueberlassung der Art der Ausführung erteilten Auftrags sich haltend der Klägerin gegenüber berechtigt gewesen und daß die Klägerin der Beklagten hinsichtlich des zum Ankauf des Schecks Aufgewendeten ersatzpflichtig wäre. Nach dem übrigen vom Berufungsrichter selbst festgestellten Sachverhalt hat die Beklagte den Scheck nicht etwa, um ihn für sich zu erwerben und zu behalten, angekauft, sondern, um ihn als sachgemäßes Mittel zur Ausführung des ihr von der Klägerin aufgetragenen Geschäfts zu verwenden. Danach wird die Entscheidung des Berufungsrichters durch die ihr gegebene Begründung, insbesondere durch die erwähnte Feststellung des Willens der Parteien, nicht getragen. Vielmehr wäre nach dieser Begründung mit der vorbezeichneten Unterstellung, daß die Beklagte zum Ankauf des Schecks zwecks Ausführung des aufgetragenen Geschäfts der Klägerin gegenüber berechtigt war, das von der Beklagten zu diesem Ankauf Aufgewendete von dem von der Klägerin geforderten Guthaben in Abrechnung zu bringen, wogegen die Beklagte nach §§ 667, 675 BGB. zur Herausgabe des Schecks als des aus der Geschäftsbesorgung Erlangten verpflichtet wäre.

Daher war das Berufungsurteil aufzuheben. Zu einer anderweiten Endentscheidung ist die Sache nicht reif. Zunächst bedarf es noch einer Feststellung, ob die Beklagte tatsächlich berechtigt war, zum Zwecke der ihr von der Klägerin aufgetragenen Geschäftsbesorgung den Ankauf des Schecks vorzunehmen. Sodann bleibt zu prüfen, ob nach Inhalt und Bedeutung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung

der Betrag des angekauften Schecks zu dem zwischen den beiden Direktoren der Parteien festgesetzten Höchstkurs von 86 pCt. oder nur zu dem Kurse von 84½ pCt., zu dem die Beklagte den Scheck angekauft hat, etwa noch unter Hinzurechnung einer Provision, von dem Guthaben der Klägerin in Abrechnung zu stellen ist. Weiter könnte, da die §§ 670, 675 BGB. nachgiebige Bestimmungen sind, in Frage kommen, ob nach den getroffenen Vereinbarungen die Beklagte etwa für den Erfolg der von ihr übernommenen Geschäftsbesorgung derart einzustehen hatte, daß sie, wenn der von der Klägerin mit dem Auftrag zu der Geschäftsbesorgung verfolgte Zweck, sei es auch zufolge eines Umstandes, den, wie vorliegend die Unmöglichkeit der Uebersendung des Schecks infolge des Kriegsausbruchs, sie nicht zu vertreten hatte, nicht erreicht wurde, von der Klägerin Ersatz der zum Zwecke der Ausführung des Geschäftes gemachten Aufwendungen nicht verlangen konnte.

Demnach war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei es angezeigt erschien, von der Befugnis aus § 565, Abs. 1, Satz 2 ZPO. Gebrauch zu machen.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu §§ 33, 47, 48, 71, 42 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes.

1. An dem in den §§ 71 u. 72 des Pr. Kommunalabgabengesetzes geregelten Verteilungsverfahren sind außer dem Steuerpflichtigen alle Gemeinden, auf deren Steuerforderungen sich der Verteilungsbeschluß bezieht, beteiligt, und jeder Beteiligte kann Kläger wie Beklagter sein. Uebergesonderte Klagen, die von mehreren Beteiligten erhoben sind, muß deshalb einheitlich entschieden werden.

2. Die bei der Verteilung nach §§ 47 u. 48 a. a. O. als Verteilungsmaßstab in Ansatz zu bringenden Brutto-Einnahmen, Gehälter und Löhne müssen den gleichen Wirtschaftsjahren angehören, welche der in Betracht kommenden Staatssteuerveranlagung zugrunde liegen; niemals ist mit den mutmaßlichen Beträgen der Brutto-Einnahmen usw. zu rechnen.

3. Gemeinden, in denen Brutto-Einnahmen in den der Staatssteuerveranlagung zugrunde liegenden Wirtschaftsjahren nicht entstanden sind, scheiden bei der Verteilung der Gemeinde-Einkommensteuer aus, trotzdem eine Betriebsstätte zu Beginn des Steuerjahres dort vorhanden war, während Gemeinden, in denen solche Brutto-Einnahmen erzielt waren, auch für ein Steuerjahr noch steuerberechtigt sind, an dessen Beginn ein früher vorhandener Betrieb schon in Wegfall gekommen war.

4. Eine Heranziehung nichtphysischer Personen zur Gemeinde-Einkommensteuer kann frühestens erfolgen, sobald der Abschluß für das erste Geschäftsjahr durch die zuständigen Geschäftsorgane genehmigt worden ist.

Urteil des OVG., VII. Senat, vom 14. Juni 1918.

Aus den Gründen:

An den in den §§ 71 und 72 des Kommunalabgabengesetzes geregelten Verteilungsverfahren sind außer dem Steuerpflichtigen alle Gemeinden, auf deren Steuerforderungen sich der Verteilungsbeschluß bezieht, beteiligt, und jeder Beteiligte kann Kläger wie Beklagter sein (iudicium duplex). Bezieht sich nun auch die Klage des Oberbürgermeisters zu C. nur auf das dieser Stadt zugewiesene gemeindesteuerpflichtige Einkommen, so wird durch die von dem Magistrat der Stadt St. erhobene, gleichzeitig schwebende Klage die ganze Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens berührt, weil der Streit sich um die Frage dreht, aus welcher Zeit die Bruttoeinnahmen zu entnehmen sind, die als Verteilungsmaßstab zu dienen haben (siehe das Urteil des Oberverwal-

tungsgerichts vom 28. Juni 1917 im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrgang 39 Nr. 23 Seite 268 und Urteil vom 6. März 1913 — H. C. 157. 12). Bei einer gesonderten Behandlung der von mehreren Beteiligten erhobenen Klagen könnte das unbedingt abzulehnende Ergebnis eintreten, daß bei Zurückweisung der einen Klage der Verteilungsbeschluß in formelle Rechtskraft überginge, während er auf eine andere Klage aufgehoben oder abgeändert würde. Indem der Bezirksausschuß dieses Wesen des Verteilungsverfahrens verkannt hat, hat er das bestehende Recht unrichtig angewendet; seine Entscheidung war deshalb gemäß § 94 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes aufzuheben. Die bei freier Beurteilung nicht spruchreife Sache geht an den Bezirksausschuß zurück, der sie zusammen mit dem schwebenden Streitverfahren des Magistrats in St. wider die G. und die beteiligten Gemeinden einheitlich zu entscheiden haben wird. Bei dieser Entscheidung wird der Bezirksausschuß in Würdigung des gesamten Akteninhalts den folgenden Erwägungen zu folgen haben.

Die G. hat am 1. April 1913 drei neue Generalagenturen in B., D. und Df. eröffnet, Betriebe, die bis zu diesem Zeitpunkte der Generalagentur in C. eingegliedert waren. Sie hat deshalb der Verteilung in dem Verteilungsplane vom 7. Februar 1914 den dreijährigen Durchschnitt der Bruttoeinnahme in der Weise zugrunde gelegt, daß sie die in den Bruttoeinnahmen für C. aus den Jahren 1910, 1911 und 1912 enthaltenen Bruttoeinnahmen für die drei neuen Betriebsstätten aussonderte und für diese drei Betriebsstätten zum Verteilungsmaßstab gemacht hat. Der Bezirksausschuß sah dagegen in der Errichtung der drei neuen Generalagenturen eine wesentliche Aenderung des Betriebes, die geeignet sei, die Höhe des Ertrages erheblich zu beeinflussen, und hielt deshalb in der angefochtenen Entscheidung vom 20. September 1917 die in den Beschlüssen des Vorsitzenden und des Kollegiums des Bezirksausschusses vorgenommene Verteilung aufrecht, die auf der Bruttoeinnahme der sämtlichen preußischen Betriebsstätten im Steuerjahr 1913 beruhte. Beide Wege sind mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nicht vereinbar. Dessen § 48 bestimmt in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem § 8 des früher in Geltung gewesenem Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 nur, daß die Ermittlung der Bruttoeinnahmen und der Gehälter und Löhne „in dreijährigem Durchschnitte“ nach Einsicht eines von dem Unternehmer mitzuteilenden Verteilungsplanes zu erfolgen habe. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Bestimmung in ständiger Rechtsprechung (siehe diese bei Nö l l - F r e u n d, Kommunalabgabengesetz, 7. Auflage Seite 255 Anmerkung 2a zu § 48) dahin ausgelegt, daß der dreijährige Durchschnitt durch Zurückgehen auf diejenigen Vorschriften zu finden sei, die für die Ermittlung des staatssteuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe gegeben seien (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 zu a und Abs. hinter d und § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes). Die Bruttoeinnahmen seien daher nach § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 nach dem Durchschnitte der drei dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre, wenn aber der Betrieb noch nicht so lange oder nicht ohne wesentliche Aenderung so lange bestehe, nach dem Durchschnitte der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorlägen, und wenn ein Jahresabschluß überhaupt noch nicht vorliege, nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage zu veranschlagen, unter dem nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Ertrag des Steuerjahres zu verstehen sei (F u i s t i n g - S t r u t z, 8. Aufl. Anm. 16 Seite 404 ff.). Dabei genüge es, wenn die Berechnung der Bruttoeinnahmen überhaupt vor dem Steuerjahre zu ermöglichen sei. Eine Feststellung durch die Generalversammlung der Aktionäre komme nicht in Frage, da mit dem Abschlusse der Bücher die Bruttoeinnahme sofort ermittelt werden könne (Urteil vom 2. Juni 1913 H. C. 396. 12 —).

Diesen Darlegungen gegenüber fragt es sich doch, ob der Gesetzgeber, wenn er den „dreijährigen Durchschnitt“ im § 48 des Kommunalabgabengesetzes nicht näher bestimmte, nicht etwa als selbstverständlich angenommen hat, daß damit derselbe Zeitraum gemeint sein soll, welcher nach § 9 Nr. 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juni 1906 in der Feststellung des staatssteuerpflichtigen Einkommens zugrunde zu legen ist. Dafür spricht einmal der systematische Zusammenhang des § 48 des Kommunalabgabengesetzes mit den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 3 Schlußsatz hinter d und des § 36 Abs. 2 desselben Gesetzes durch die, abgesehen von dem 3½ prozentigen Abzuge des § 15 des Einkommensteuergesetzes die Uebereinstimmung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens mit dem zur Staatseinkommensteuer herangezogenen Einkommen gesichert werden soll. Sodann kommen die Gründe in Betracht, die dafür bestimmend gewesen sind, die Bruttoeinnahmen sowie die Ausgaben an

Gehältern und Löhnen als Verteilungsmaßstab zu wählen (siehe diese bei Herrfurth und Nöll, Kommunalabgabengesetz vom 27. Juli 1885 2. Auflage Seite 110 Anm. 5 und Seite 117 Anm. 9).

Endlich findet diese Auslegung des § 48 eine Stütze in der Entstehungsgeschichte der §§ 47 und 48, die nämlich im wesentlichen den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juli 1885 entnommen sind. Letzteres Gesetz hat die Vorschriften seiner §§ 7 und 8 aber wieder einem früheren, unverabschiedet gebliebenen Entwurf übernommen; in dessen Begründung der vorhergezte Gedanke direkt ausgesprochen ist (Nr. 19 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Session 1879/80 Motive Seite 361 zu § 22). Indessen braucht auf die hier angerogten Zweifel nicht näher eingegangen zu werden, weil es sich vorliegenden Falles um die Gemeindesteuer einer nicht physischen Person handelt und die Bearbeitung von deren Revision in Gemeindeeinkommensteuersachen auf den erkennenden Senat übergegangen ist. Dieser hat sich der bisherigen Auslegung des § 9 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in Anwendung auf den § 48 des Kommunalabgabengesetzes, welche dahingeht, daß die Feststellung der Abschlüsse durch die Generalversammlung nicht in Frage komme, da mit dem Abschluß der Bücher die Bruttoeinnahme sofort ermittelt werden könne, mit Bezug auf die Verteilung der Steuer nicht physischer Personen nicht anzuschließen vermocht. Allerdings nimmt auch der erkennende Senat an, da bei Auslegung des § 48 des Kommunalabgabengesetzes auf den § 9 des Einkommensteuergesetzes zurückzugehen ist. Für nicht physische Personen kommt aber der § 9 Nr. 6 zur Anwendung, und dessen Text verweist für den Begriff „der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre“ in einer Klammer auf die Nr. 3 desselben Paragraphen und erklärt damit den Absatz 3 der Nr. 3 für anwendbar. Danach gilt zwar als der Veranlagung unmittelbar vorangegangen bei den nichtphysischen Personen ebenso wie bei den physischen das letzte Betriebsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) hat festgestellt werden können. Das Oberverwaltungsgericht hat aber in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß solche Feststellung bei einer Aktiengesellschaft nur durch die Generalversammlung erfolgen kann, und daß die tatsächliche Feststellung der Bilanz mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in dem die Ergebnisse des letzten Jahres festgestellt werden konnten (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 14 Seite 358 ff.; Fuisting-Strutz, Großer Kommentar zum Einkommensteuergesetz 8. Aufl. Anm. 32 zu 1b Seite 445/46). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb von dieser Rechtsprechung bei Anwendung des § 9 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes auf die §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes abgewichen werden sollte. Im Gegenteil erscheint es bei der grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen der Staatseinkommensteuerveranlagung der physischen Personen und derjenigen der nichtphysischen Personen und bei dem systematischen Zusammenhang der staatlichen und der kommunalen Einkommenbesteuerung geboten, die Folgen jener Verschiedenheit in allen ihren Auswirkungen auch auf die Gemeindeeinkommenbesteuerung zu übertragen. Bei physischen Personen ist Gegenstand der Besteuerung das Einkommen des Steuerjahres und das Gesetz geht nun bei der rechnerischen Ermittlung dieses Einkommens grundsätzlich von der Vermutung aus, daß das Einkommen des Steuerjahres bei unveränderter Quelle dem durchschnittlichen Einkommen gewisser, vor dem Steuerjahr liegender Wirtschaftsjahreabschnitte entsprechen werde; nur wenn ein Jahresergebnis vor Beginn des Steuerjahres nicht vorliegt, rechnet es mit dem mutmaßlichen Einkommen des letzteren. Dagegen bilden nach § 15 a. a. O. Gegenstand der Besteuerung der nichtphysischen Personen die aus den Überschüssen zu bestimmten Zwecken verwendeten Beträge. Die Veranlagung der nichtphysischen Personen nach § 9 Nr. 6 a. a. O. erfolgt deshalb stets nach dem wirklichen Ergebnis der Vergangenheit unter Ausschluß jeglicher Veranlagung nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahres und ist folgerecht erst möglich, wenn ein das Vorhandensein von Überschüssen ergebender Abschluß vorliegt (vergl. Fuisting-Strutz a. a. O. Anm. 16 Seite 404 ff. Anm. 31 Seite 441). Die Anwendung dieser Grundsätze auf die §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes führt dazu, daß bei der Verteilung des Einkommens der nichtphysischen Personen niemals mit dem mutmaßlichen Beträge der Bruttoeinnahmen, Gehälter und Löhne zu rechnen ist, daß deshalb vorliegenden Falles die in der Errichtung der drei neuen Generalagenturen zum 1. April 1913 etwa zu findende wesentliche Aenderung im Betriebe der G. ebenso wie eine Quellenänderung die Veranlagung der nichtphysischen Personen zur Staatseinkommensteuer nach den Ergebnissen der Vergangenheit nicht ausschließt, auch auf die nach § 48 a. a. O. maßgebende Bruttoeinnahmen, entgegen

der Annahme des Bezirksausschusses in seinem Urteil vom 20. September 1917 ohne Einfluß bleiben müßte, und daß nur solche Bruttoeinnahmen als Verteilungsmaßstab zu dienen geeignet sind, die sich einem durch die zuständigen Organe genehmigten Abschluß entnehmen lassen und die, wenn die Staatseinkommensteuerveranlagung den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entspricht, denselben Wirtschaftsjahren angehören müssen, welche je nach Veranlagung zugrunde liegen. Diesen Grundsatz hat der Gerichtshof für den Verteilungsmaßstab der Gehälter, Löhne und Tantiemen bereits im Urteil vom 6. November 1917 — VII C. 107. 17 — ausgesprochen. Daraus ergibt sich dann freilich die weitere Folge, daß eine Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer frühestens nach Abschluß des ersten Geschäftsjahres erfolgen kann (Nöll-Freund, VII. Aufl. Anm. 8 Abs. 2 zu § 60 Seite 301), daß Gemeinden, in denen Bruttoeinnahmen in den hiernach maßgebenden Geschäftsjahren nicht entstanden sind, bei der Verteilung der Gemeindeeinkommensteuer ausscheiden, obwohl zu Beginn des Steuerjahres in ihnen ein Gewerbebetrieb der im § 47 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Art stattfindet, und daß unter Umständen Gemeinden ein Teilsteuerbetrag zugeteilt wird für ein Steuerjahr, an dessen Beginn ein früher in ihnen vorhanden gewesener Betrieb bereits in Wegfall gekommen ist, eine Konsequenz, die der Gerichtshof in dem Urteil vom 15. Februar 1918 — VII C 98. 17 — insofern gezogen hat, als er Gehälter und Löhne eines Betriebes mit in Ansatz gebracht hat, obwohl dieser Betrieb in der Gemeinde bei Beginn des Steuerjahres, dessen Gemeindeeinkommensteuer zu verteilen war, zu bestehen bereits aufgehört hatte. Diese Folge enthält auch keine Unbilligkeit, weil eben Gegenstand der Besteuerung nichtphysischer Personen das Einkommen vergangener Jahre ist und einen Anspruch auf Beteiligung an diesem Steuerobjekt billigerweise nur Gemeinden erheben können, in denen in jenen Jahren eine auf dessen Erzielung gerichtete Tätigkeit der Steuerpflichtigen stattgefunden hat, diese Gemeinden aber auch dann, wenn in ihnen in dem Steuerjahr selbst, für das die Veranlagung erfolgt, eine solche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird. Die sich danach für das Steuerrecht der Gemeinden ergebende Verschiedenheit, je nachdem es sich um physische oder nichtphysische Personen handelt, ist eine Folge der grundsätzlichen Verschiedenheit des Gegenstandes der Besteuerung dieser und jener bei der Staatseinkommensteuer. Daß die §§ 47 und 48 des Kommunalabgabengesetzes aus einem vor dem geltenden Einkommensteuergesetz erlassenen Gesetz entnommen sind, kann zu einer anderen Auslegung nicht führen, weil das Kommunalabgabengesetz, abgesehen davon, daß es jüngeren Datums als das Einkommensteuergesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 24. Juni 1891 ist, teils ausdrücklich auf dieses in seiner Fassung vom 19. Juni 1906 teils allgemein auf die Staatseinkommensteuer verweist, hierunter daher nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen nur diese in ihrer jeweils geltenden Gestalt zu verstehen ist. Um die Verteilung nach den vorstehenden Grundsätzen bewirken zu können, wird der Bezirksausschuß zunächst festzustellen haben, wie das Geschäftsjahr der G. läuft.

Betreffs der von dem Bezirksausschuß getroffenen Entscheidungen über die Höhe des Streitgegenstandes ist darauf hinzuweisen, daß nach der Praxis des Oberverwaltungsgerichts im Verteilungsverfahren der Wert des Streitgegenstandes nach der höchsten Steuerforderung der beteiligten Gemeinden, deren Teilverhältnis durch den Klageanspruch berührt wird, zu bemessen ist. (Urteil vom 2. Juni 1913 — H. C. 396. 12 — und vom 18. Dezember 1913 — H. C. 149. 13 —.)

Nachschrift des Einsenders.

Das Urteil des OVG. vom 9. November 1911 (vgl. Bank-Archiv XIII S. 229) hatte bereits den Grundsatz gebracht, daß eine Gemeinde, in der eine nichtphysische Person ein besonderes Unternehmen betreibt (eine Bank ist z. B. an einer G. m. b. H. beteiligt), so lange nicht einkommensteuerberechtigt ist, als Einnahmen aus dieser Sonderquelle in dem der Gemeindesteuer zugrunde liegenden Staatssteuerbetrag nicht enthalten sind. In der Besprechung dieses Urteils (a. a. O. S. 220) ist darauf hingewiesen worden, daß logischerweise der gleiche Grundsatz auf Gemeinden anzuwenden sei, in denen Teile des eigentlichen Gewerbebetriebs (z. B. Filialen) lägen. Weiter ist dort das Mißverhältnis erwähnt worden, das infolge der bisherigen Rechtsprechung des OVG. dadurch in die Steuerverteilung hineinkam, daß für die Brutto-Einnahme eine andere Drittelung anzuwenden war als für das staatssteuerpflichtige, der Verteilung unterliegende Einkommen.

Der VII. Senat hat in der vorstehend veröffentlichten

Entscheidung nunmehr das, was zunächst nur für die Sonderquellen ausgesprochen war, folgerichtig auf den Filialbetrieb ausgedehnt und das genannte Mißverhältnis bei der Verteilung beseitigt. Die Gründe des Urteils haben jedenfalls das Ergebnis insofern für sich, als nunmehr eine wahrheitsgemäße Verteilung vorgenommen werden kann, während die der bisherigen Rechtsprechung folgenden Verteilungen stets ein falsches Bild gegeben haben. Dr. Merckens, Berlin.

2. Zu § 35 Besitzsteuerges.

Für die Besitzsteueranlagung amtlich nicht notierter Werte ist nicht der Ertragswert, sondern der gemeine Wert maßgebend.

Entscheidung des preußischen OVG. VI. Sen. vom 8. Juni 1918 — JW. 1919 S. 61.

Die fraglichen GmbH.-Anteile gehörten nicht zu den zum Börsenhandel zugelassenen und amtlich notierten Papieren. Das Gesetz über die Festsetzung von Kursen solcher Wertpapiere vom 9. November 1916 war daher nicht anzuwenden. Vielmehr war nach § 35 BesStG. zunächst zu ermitteln, ob Kaufpreise vorliegen, aus denen der nach § 35 S. 1 i. V. mit § 2 KrStG. hier maßgebende Verkaufswert der Anteile zu entnehmen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der in § 35 S. 2 ff. BesStG. vorgeschriebene Weg einzuschlagen. Der danach zu ermittelnde Wert ist aber nicht ein anderer, etwa, wie Hoffmann in Anm. 7 und Kahn und Obermeyer in Anm. 2 zu § 19 WehrStG. annehmen, der Ertragswert, sondern, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, nichts anderes, als der gemeine oder Verkaufswert, den die zu bewertende Sache nach ihrer objektiven Beschaffenheit für jeden hat, bei dessen Ermittlung nur dann, wenn Kaufpreise nicht vorliegen, das freie Ermessen der Steuerbehörde zugelassen ist (vgl. u. a. StenBer. des RT. vom 27. 28. Juni 1913 S. 5880, 5917, OVG. 3. 11. 15, Rep. Nr. VI W.B. 160/15 S. 2 bis 5). Nach § 35 S. 4 BesStG. sind über die Schätzung dieses Wertes Sachverständige zu hören, die von der zuständigen Handelskammer zu ernennen sind. Daß dies geschehen, ist aktenkundig zu machen. Bilanzen und Jahresberichte sind einzusehen und zu verwerten. Der Steuerpflichtige hat, falls er im Ergebnisse unzutreffende Schätzungen auf Grund amtlicher Ermittlungen vermeiden will, den Nachweis für seine Angaben über Schätzungsunterlagen zu erbringen. Diese Rechtsgrundsätze hat das OVG. in Entsch. vom 25. 5. 16 VII b 68/18, K VII b 30/18; vom 28./6. 16 Rep. VI W.B. 14/16 ausgesprochen und hieran ist festzuhalten. Wendet man sie hier an, so bestehen zunächst begründete Bedenken darüber, ob sich die Ber.-Kommission bewußt gewesen ist, daß es sich hier um Feststellung des gemeinen Werts, nicht des Ertragswerts handelt. Ihre Berechnungsart beruht darauf, daß der Durchschnittsgewinn in den fünf Friedensjahren 1909 bis 1913 ermittelt und mit einer 20 prozentigen Verzinsung des angelegten Kapitals gerechnet worden ist. Diese Ermittlungsart führt zu einem Ertragswert, nicht aber zur Feststellung des gemeinen Werts, der nach den obigen Ausführungen ermittelt werden muß. Allerdings sind nach § 35 S. 2 BesStG. bei der Schätzung auch die in der Vergangenheit erzielten Gewinne mitzubehalten. Es darf dies aber nicht in der Weise geschehen, daß an Stelle des gemeinen Werts der Ertragswert gesetzt wird. Ferner hätten bei der Schätzung nicht nur die Gewinne der Friedensjahre, sondern auch die Gewinnergebnisse der Kriegsjahre 1914, 1915, 1916 mitberücksichtigt werden müssen, die nach der Behauptung des Steuerpflichtigen andauernd ungünstiger geworden sind. Auch hätten die Bilanzen und etwaige Jahresberichte eingesehen und verwertet werden müssen. Der gehörte Sachverständige ist zwar Syndikus der Handelskammer, aber nicht als zur Beurteilung der Streitfrage nach seinen Erfahrungen geeignet von der Handelskammer besonders zum Sachverständigen ernannt, wie es § 35 BesStG. erfordert.

Bücherbesprechungen.

„Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges.“ Bearbeitet im Reichsschatzamt von Professor Dr. W. Prion. Berlin 1918. Verlag von Jul. Springer. 91 Seiten.

„Steuer- und Anleihepolitik in Frankreich während des Krieges.“ Von Erwin Respondek, Hilfsarbeiter im Reichsschatzamt, mit einem Vorwort von Professor Dr. W. Prion.

Berlin 1918. Verlag von Jul. Springer. 134 Seiten.

In der Reichstagssitzung vom 23. April 1918 ist der Wunsch nach einer Information über die englischen Finanzen zum Ausdruck gebracht worden. Im Auftrage des Staatssekretärs des Reichsschatzamts hat es Professor Dr. W. Prion übernommen, eine Denkschrift über die Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges für den Hauptausschuß des Reichstags auszuarbeiten. Offenbar unter der Aegide Prions ist die gleiche Frage für die französischen Verhältnisse von Respondek bearbeitet worden und beide Schriften liegen jetzt, einer weitgehenden Beachtung wert, der deutschen Öffentlichkeit vor. Mit besonderer Genugtuung darf es begrüßt werden, daß diese wissenschaftlichen, innerhalb eines hohen Amtes zur Reife gelangten Arbeiten nicht in den Fachakten eines Amtes verstauben, sondern daß sie weiteren wissenschaftlich und volkswirtschaftlich interessierten Kreisen zugänglich gemacht werden. Es kann bei dieser Gelegenheit der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß auch in Zukunft Arbeiten von allgemeinem Interesse, die auf der Grundlage amtlicher wissenschaftlicher Hilfsmittel und ausgehender amtlicher Archive erwachsen sind, in höherem Maße als dies bisher geschehen ist, der Weg in die Öffentlichkeit gebahnt wird.

Die von Prion bearbeitete Denkschrift über die Steuer- und Anleihepolitik in England während des Krieges behandelt die Ausgaben (Kriegskosten), die ordentlichen Einnahmen (Steuerpolitik) und die außerordentlichen Einnahmen (Anleihepolitik). Aus der Uebersicht, die Prion über die Kriegskosten Englands gibt, mag besonders hervorgehoben werden, daß die Kriegsausgaben in England pro Tag in der Zeit vom 1. April 1916 bis Ende März 1918 sukzessive von 100 Millionen auf 150 Millionen Mark gestiegen sind. Bei der Würdigung der Steuerpolitik Englands im Kriege interessiert besonders das Urteil, daß zwar die Steuerpolitik in England während des Krieges einen recht günstigen Eindruck hinterläßt, daß aber auch in England die Kosten des Krieges im wesentlichen auf Anleihen zu nehmen sind. „Die definitive Regelung der Kosten, die Tilgung der ungeheuren Schuldenlast ist ein Problem der Finanzpolitik nach dem Kriege, wenn sich die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes mit größerer Genauigkeit übersehen lassen.“ Bei der Besprechung der Anleihepolitik werden zunächst die Anleihen im Inlande bis zum Eintritt Amerikas in den Krieg, sodann diejenigen nach Abbruch der Beziehungen Amerikas zu Deutschland behandelt. Das nächste Kapitel ist den Auslandszahlungen, ein weiteres Amerikas Finanzhilfe gewidmet.

Als Anlagen sind eine Uebersicht über die englische Einkommensteuer vor dem Kriege und während des Krieges sowie eine solche über die englische Kriegsgewinnsteuer angefügt; eine weitere Uebersicht stellt die alten und neuen Steuern in England und ihre Veränderungen zusammen.

Das Buch von Respondek, der schon früher durch eine breit angelegte Arbeit über „Frankreichs Bank- und Finanzwirtschaft im Kriege“ die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat, stellt für die französischen Verhältnisse eine Ergänzung der von Prion verfaßten ersterwähnten Denkschrift dar. Prion hat der Schrift einige Geleitworte gewidmet, die — ebenso wie die prägnante und zusammenfassende, dabei aber doch klare und übersichtliche Darstellung — vermuten lassen, daß Prion, wenn auch nicht mit führender Hand, so doch als Ratgeber bei der Ausarbeitung zur Seite gestanden hat. Das Verdienst der wissenschaftlich selbständigen und dankenswerten Arbeit von Respondek ist übrigens um so höher einzuschätzen, als dem Rezensenten bekannt ist mit welcher außerordentlichen Schwierigkeiten die Zusammenstellung des Tatsachenmaterials, gerade bei der französischen Steuer- und Anleihepolitik, verknüpft ist. Um nur auf ein Beispiel zu verweisen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß seit Mitte des vorigen Jahres das „Journal officiel“ lange Zeit nicht mehr über die französische Grenze ins neutrale Ausland gelangen konnte.

Die Arbeit von Respondek verdient besondere Beachtung, weil von allen Fragen der Kriegsfinanzierung die steuerpolitischen Vorgänge in Frankreich im Vordergrund des Interesses stehen. Ueber diese Vorgänge unterrichtet das Buch in sorgsamer und objektiver Weise. Zunächst wird die Reform des direkten Steuersystems vom Juli 1914 und Juli 1917 behandelt, sodann erfahren die Steuervorlagen und -Gesetze (u. a. die Kriegsgewinnsteuer vom Juli 1916) eingehende Darstellung. Die Entwicklung der Anleihepolitik bildet das Schlußkapitel der lehrreichen Schrift.

Die mitgeteilten Zahlen beider Arbeiten reichen in die erste Hälfte des Jahres 1918 hinein.

Dr. Hans Lessing, Berlin.